



Merkblatt Nr. 09/01

Bern, März 2009

Enthärtungsanlagen (Ionenaustauscher)

Allgemeines

Die seit 1. Juli 1995 gültige Lebensmittelgesetzgebung legt grössten Wert auf eine „Gute Herstellungspraxis“.

Die Wasserversorgung, als hauptsächlicher Verteiler des Produktes „Trinkwasser“, ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Diese **Selbstkontrolle** gilt aber auch **für Betreiber einer Hausinstallation** (Hauseigentümer etc.), sei dies nun mit oder ohne Anlagen oder Apparaten zur Nachbehandlung von Trinkwasser.

Der Hersteller, Importeur oder Verkäufer von Anlagen, Apparaten, Einrichtungen und Verfahren ist somit weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das behandelte Trinkwasser auch in Hausinstallationen – jederzeit den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die kantonalen Laboratorien sind – auch an Ort und Stelle – befugt, nachzuprüfen, ob diese Bestimmungen im Einzelfall eingehalten werden.

Bedingung

Die Installation von Enthärtungsanlagen hat grundsätzlich nach den SVGW Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W 3 zu erfolgen. Weitere Punkte sind zu beachten:

- Für Trink- und Brauchwasser für Hauswasserzwecke ist die Enthärtung des Wassers mit einer Gesamthärte ab 20° fH allgemein **zu empfehlen**. Wird eine Enthärtung bei Trinkwasser vorgenommen, wird eine Resthärte von 10° fH (+/- 2° fH) empfohlen.
- Das im Versorgungsgebiet verteilte Trinkwasser kann je nach Wassergewinnung oder bedingt durch den Verbund von Wasserversorgungen in seiner Härte und Zusammensetzung Schwankungen unterliegen (Mischwasser).
- Die Installation von Wassernachbehandlungsanlagen darf nur durch einen von der im Versorgungsgebiet zuständigen Wasserversorgung berechtigten Installateur (Bewilligungsnehmer, Konzessionär) erfolgen.
- Enthärtungsanlagen sollten aus trinkwasserhygienischen Gründen nach Möglichkeit an einem **kühlen, temperaturkonstanten** Ort eingebaut werden.

Einbau

- Apparate und Installationen sind entsprechend der Armaturenordnung mit einer Umgehung an das Wasserleitungsnetz anzuschliessen, sodass Unterbrüche in der Hauswasserversorgung bei Servicearbeiten vermieden werden.
- Je nach Wassernachbehandlungsverfahren ist eine **Rückflussverhinderung** vorzuschalten, um das Zurückfliessen von behandeltem Wasser, Regeneriermittel oder anderen chemischen Stoffen bzw. Rückständen in die Anschlussleitung zu verhindern.
- Um die Gefahr von Spannungsrissen an den Geräten zu vermeiden, müssen Trinkwassernachbehandlungsanlagen Spannungsfrei, z.B. mit flexiblen Metall – Wellrohren oder Kunststoffrohren an die Trinkwasserinstallation angeschlossen werden.
- Zur Auswechslung, zur Kontrolle und für Unterhaltsarbeiten müssen die Apparate **leicht zugänglich** sein. Einem Eingriff durch Unbefugte ist durch Möglichkeit vorzubeugen. **Probeventile** sind in der Nähe der Wassernachbehandlungsapparate für eine Kontrolle vorzusehen.

Unterhalt

- Apparate für die Nachbehandlung von Trinkwasser sollten gemäss der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände regelmässig kontrolliert und gewartet werden. Empfehlung: 1 x jährlich.
- Auf jeder Anlage ist ein Serviceheft aufzulegen worin sämtliche Vorkommnisse einzutragen sind.

Kontrolle

Die Organe der amtlichen Lebensmittelkontrolle sind befugt, Wassernachbehandlungsapparate zu kontrollieren, und es ist ihnen Einsicht in die Servicekontrollhefte zu gewähren.

Die Kantonalen Laboratorien können, wenn nötig, Abänderungen oder Ergänzungen zu solchen Anlagen verlangen.

Die Inspektoren der Kantonalen Laboratorien sind auch nach wie vor berechtigt, Anlagen in Privathäusern, mit Ausnahme von Einfamilienhäusern, die von einer eigenen Quelle mit Trinkwasser versorgt werden, zu kontrollieren.